

VEREINSSTATUTEN

Verband der Kärntner Privatvermieter

Stand 2018

§ 1: Name, Sitz und Verbreitungsgebiet des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Kärntner Privatvermieter“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt an Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die organisatorische Erfassung aller Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter im Bundesland Kärnten zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen. Ziel ist die Unterstützung der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter.

§ 3: Mittel

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - a) Interessenvertretung gegenüber Gemeinden, Land, Bund, öffentlichen und privaten Institutionen;
 - b) Zusammenarbeit mit den bestehenden Tourismusorganisationen (örtlich, regional, landesweit), dem Dachverband und Kontakte zu Vereinen gleicher Tendenz in anderen Bundesländern;
 - c) Gemeinsame Werbung für die Vermietung von Räumlichkeiten im Rahmen des Tourismus und in Zusammenarbeit mit den bestehenden Tourismusorganisationen.
 - d) Beratung und Information, Fachliche Aufklärung und Hilfestellungen für Verbandsmitglieder;
 - e) Weiterbildung der Mitglieder durch Seminare, Vorträge, Schriften und Informationsveranstaltungen;
 - f) Qualifizierungs- bzw. Zertifizierungsmaßnahmen;
 - g) Image- und Öffentlichkeitsarbeit;
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder;
 - b) Subventionen und Zuwendung öffentlicher und privater Stellen;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - d) Kostenersätze von öffentlichen und privaten Kostenträgern;
 - e) Förderungen, Spenden, Subventionen, Sponsor Einnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die eine Zimmervermietung oder eine Ferienwohnungsvermietung betreiben und den jährlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zeitgerecht entrichten. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen, aber keiner Privatvermietung nachgehen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Eine Mitgliedschaft muss spätestens 2 Monate vor der automatischen Verlängerung der Mitgliedschaft schriftlich im Verbandsbüro gekündigt werden. Die automatische Verlängerung erfolgt immer zum Eintrittsdatum des jeweiligen Jahres. (Bsp.: Eintritt am 03.03.2018, Verlängerung erfolgt am 03.03.2019, Kündigung spätestens bis 03.01.2019) Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Emailempfangsbestätigung maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge findet weder im Falle des Austrittes, noch im Falle des Ausschlusses statt. Vorhandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Fällen zu begleichen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Leistungen zu nützen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet. Die Einhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Bankeinzug, 14 Tage nach Rechnungslegung.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, seinen Betrieb in die Qualitätskategorien nach den österreichweit gültigen Richtlinien einstufen zu lassen. Die Führung der Qualitätsklassen (Edelweiße) ist an eine durchzuführende positive Qualitätskontrolle gebunden und kann bei Mängeln durch einen Vorstandsbeschluss aberkannt werden. Die Kriterienkataloge sind Grundlage für die Überprüfung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist es, mit Wirksamkeit des Ausscheidens, nicht mehr berechtigt diese Qualitätszeichen zu führen. Das Mitglied ist verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Gegenstände (Emblem, Tafeln, Druckunterlagen, etc.), auf welchen vereinsinterne Wort-Bildmarken wiedergegeben sind, an den Verein auszufolgen. Mit den Auszeichnungen (Edelweißen) darf ab diesen Zeitpunkt nicht mehr geworben werden. Sollte das Emblem nicht zurückgestellt werden können verpflichtet sich das Mitglied zur Bezahlung einer Konventionalstrafe, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgesetzt wird.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten);
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Mitteilungsblatt oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse), einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wen auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Obfrau/Obmann
- b) Obfrau/Obmann Stellvertreter/in
- c) und weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht jederzeit weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Auch bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. In der nächstfolgenden Generalversammlung ist dann die nachträgliche Genehmigung dafür einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Wahlvorschläge können nur von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Wahlvorschläge müssen schriftlich bis spätestens 5 Tage vor dem festgesetzten Termin der Landesversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelangt sein. Die Annahme der Wahl hat unmittelbar nach der Wahl mündlich oder schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Über die Beratung und Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Obfrau/vom Obmann zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwalten des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Erstellung von Wahlvorschlägen;
- i) Obsorge für den Vollzug der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse;
- j) Kooptierung weiterer Mitglieder oder Experten;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen der Obfrau/des Obmannes verantwortlich. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.

- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und/oder, wenn vorhanden, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
Für Zeichnungsberechtigung ist grundsätzlich die Obfrau/der Obmann als außenvertretungsbefugtes Organ des Vereins verantwortlich und diese/dieser kann mit der Zeichnung bestimmter Geschäftsstücke den Geschäftsführer alleine betrauen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/des Obmanns ihr/e sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterin/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung, am 1. Dezember 2015, Klagenfurt, beschlossen.

§6 (2) wurde in der Generalversammlung am 15. Oktober 2018 in Treffen am Ossiacher See einstimmig geändert.

Für die Richtigkeit

Obfrau Silke Egger